

3. S a t z u n g zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule in der Stadt Ahrensburg (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom xxx folgende 3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Ahrensburg (Benutzungs- und Gebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

I. Teil „Nutzung“

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Hausrecht, Ausschluss von Veranstaltungen, Hausordnung

- (1) Das hauptamtliche Personal sowie die Kursleiterinnen/ Kursleitern und Referentinnen/ Referenten sind gehalten, im Interesse aller Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer den ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten, Störungen abzuwehren und bei Bedarf Teilnehmerinnen/ Teilnehmer und andere Personen aus dem Gebäude zu verweisen (Hausrecht). Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die den Unterrichtsbetrieb stören oder den Weisungen des Personals der VHS bzw. der Kursleiterinnen/ Kursleitern und Referentinnen/ Referenten nicht nachkommen, können vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme an Veranstaltungen der VHS ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung der VHS. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der zuständigen Fachbereichsleitung der Stadtverwaltung Ahrensburg eingelegt werden.
- (3) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die im Rahmen des Betriebes der VHS nachweislich Straftaten gegen städtisches Eigentum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS und/oder Teilnehmerinnen/ Teilnehmer an Volkshochschulkursen begangen haben, werden von den Angeboten der VHS ausgeschlossen.

§ 5 „Kuratorium“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

II. Teil „Gebühren“

§ 9 „Bemessungsgrundlage/ Höhe der Gebühren wird wie folgt geändert:

§ 9

Bemessungsgrundlage/ Höhe der Gebühr

- (1) Grundlage für die Bemessung der Gebühr sind die anfallenden Kosten, die durchzuführenden Unterrichtsstunden und Anzahl der Teilnehmer des jeweiligen Programmbereichs. Eine Unterrichtsstunde (im Folgenden UStd.) beträgt 45 Minuten.
- (2) Die einzelnen Gebühren ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Gebühren- klasse	Gebühr/UE	Mindest- teilnehmer- zahl	Gültig für Kurse in folgenden Programmbereichen ¹
A	2,25 €	10	Politik – Gesellschaft – Umwelt Arbeit – Beruf (ohne EDV) Sprachen (ohne Zertifikatskurse) Junge VHS (ohne LRS und Dyskalkulie)
B	2,90 €	10	Zertifikatskurse Sprachen (ohne Schülerkurse)
		9	Gesundheit
		8	Wochenendkurse • Politik – Gesellschaft – Umwelt • Arbeit – Beruf (ohne EDV) • Sprachen • Kultur – Gestalten •
		8 – 10	Politik – Gesellschaft – Umwelt Arbeit – Beruf (ohne EDV) Sprachen Kultur – Gestalten
		6	Besondere Sprachen ²
C	3,75 €	7 - 8	Gesundheit
		6 - 8	Politik – Gesellschaft – Umwelt

¹ Kurse, die die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, können von der VHS abgesagt werden.

² Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Russisch, Türkisch, Litauisch

			Arbeit – Beruf (ohne EDV) Sprachen Kultur – Gestalten Zertifikatskurse Sprachen
D	4,55 €	8 – 10 6 – 7	EDV Gesundheit Bildungsurlaub (außer EDV)
E	4,85 €	6 – 8	EDV Bildungsurlaub EDV
F	vgl. § 8 Abs.5)	6	Kurse LRS und Dyskalkulie

- (3) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Vorbereitungskurs "Hauptschulabschluss" und „Realschulabschluss“, einschließlich der Prüfung beträgt 225 € pro Kurs. Die Kurse dauern bei 16 UStd. pro Woche in der Regel 10 Monate. Nach erfolgreicher Hauptschulabschlussprüfung können 100 € der Gebühr auf Antrag der Teilnehmerin/ des Teilnehmers erstattet werden.
- (4) Soweit die Mindestteilnehmerzahl in § 9 (2) unterschritten wird, ist die VHS berechtigt, die zu zahlende Gebühr bis zur Kostendeckung³ anzuheben. Die damit errechnete Gebühr ist den Teilnehmern vorher mitzuteilen.
- Für Einzelveranstaltungen wird pro Teilnehmer eine Gebühr zwischen 3 € und max. 10 € erhoben, die sich jeweils aus Honorarkosten und Aufwand für die VHS ergibt. Die Gebühren werden gegenüber den Teilnehmenden vor ihrer Teilnahme gesondert ausgewiesen.
- (5) Die Gebühr für die Teilnahme am Förderunterricht Legasthenie bzw. Dyskalkulie beträgt 50 € monatlich – somit für einen Unterrichtszeitraum von 10 Monaten insgesamt 500 €. Die Gebühr kann in vier Raten à 125 € gezahlt werden.
- (6) Die Gebühr für die Teilnahme an der Qualifizierung von Tagespflegepersonen mit zurzeit 164 Unterrichtsstunden/ Kurs - einschließlich der Prüfungsgebühr von 15 €/ Teilnehmer - beträgt 260 € pro Kurs zuzüglich des Auslagenersatzes an den Bundesverband für Kindertagespflege e. V.
- Die Prüfungsgebühr zuzüglich des Auslagenersatzes wird im Falle der Wiederholung der Prüfung erneut erhoben. Für eine nachträglich zu erstellende zweite Bescheinigung der Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben.
- (7) Für das Erstellen einer Bescheinigung zur Teilnahme an Kursen und/oder Veranstaltungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, wird eine Gebühr von 5 € je Bescheinigung erhoben.

³ Honorar plus Verwaltungspauschale von mindestens 20%

- (8) Kurs- und veranstaltungsbezogene Auslagen der Dozenten für Material, Skripte, Werkstoffe etc. sind nicht Bestandteil der Gebühr. Sie sind gesondert ausgewiesen und gesondert zu zahlen. Veranstaltungsbezogene Raumnutzungskosten (z. B. Schwimmhalle) fallen zusätzlich zur Gebühr an. Der Auslagenersatz sowie spezielle Raumkosten sind nicht ermäßigungsfähig.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ahrensburg,

STADT AHRENSBURG

Michael Sarach
Bürgermeister